

## Amtsgericht Eggenfelden

Az.: 3 C 829/07



### IM NAMEN DES VOLKES

#### In dem Rechtsstreit

**Erdgas Südbayern GmbH**, vertreten durch d. Geschäftsführer Werner Bähre und Dieter Rathsam, Ungsteiner Str. 31, 81539 München, Gz.: KdNr. 692248270  
- Klägerin -

gegen

wegen **Forderung**

erlässt das Amtsgericht Eggenfelden durch Richter am Amtsgericht im vereinfachten Verfahren gemäß § 495a ZPO, in dem Schriftsätze berücksichtigt wurden, die bis spätestens 19.5.2008 beim Amtsgericht Eggenfelden eingegangen waren, am 18.06.2008 folgendes

### Endurteil

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 364,13 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit 8.11.2007 zu bezahlen.
2. Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 700,00 € abwenden, wenn nicht die Klägerin vorab Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

4. Die Berufung wird zugelassen.

## Tatbestand

Mit vorliegender Klage macht die Klägerin restliche Zahlungsansprüche geltend.

Die Klägerin beliefert aufgrund vertraglicher Vereinbarung, so wie mit Vertragsbestätigung vom 11.9.2001 ausgeführt, seit August 2001 die Klägerin mit Gas für das Anwesen  
Im Bestätigungsschreiben vom 11.9.2001 wird u.a. wie folgt ausgeführt:

"Auskunft:

Vertragsbestätigung für Sondervertrags - Kunden-Nr.:

Abnahmestelle:

Abnahmestellen-Nr.:

Sehr geehrter Erdgaskunde,

wir freuen uns, daß Sie Erdgas als Heizenergie einsetzen werden und bestätigen hiermit den Abschluß eines Sondervertrages. Die Ausgestaltung dieses Vertrages wird durch die beiliegende Verordnung über "Allgemeine Bedingungen für die Gasversorgung von Tarifkunden" (AVBGasV) festgelegt."

Am 10.7.2006 hat die Klägerin den Bezugszeitraum vom 1.7.2005 bis 30.6.2006 abgerechnet, hierauf ist eine Restzahlung von 226,28 € durch die Beklagte nicht beglichen worden. Darüberhinaus hat mit Abrechnung vom 10.7.2007 die Klägerin wiederum den Zeitraum vom 1.7.2006 bis 30.6.2007 abgerechnet, diese Rechnung hat die Beklagte hinsichtlich der Restzahlung von 137,85 € nicht bezahlt.

Die Klägerin ist der Ansicht, die von ihr durchgeführten Preisanpassungen, sowohl Erhöhungen wie Minderungen, ab dem 1.7.2005 wären zulässig, sie wären insbesondere billig im Sinne des § 315 BGB, die Abänderungen wären auch zulässig gemäß der vertraglichen Vereinbarung in Verbindung mit § 4 AVBGasV.

Die Klägerin hat deshalb beantragt:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 364,13 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten jährlich über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Beklagte ist der Ansicht, das Amtsgericht Eggenfelden wäre sachlich unzuständig, darüberhinaus wären die durchgeführten Preisänderungen unwirksam, es wäre ein sogen. Sondervertrag mit der Klägerin geschlossen worden, einseitige Bestimmungen gemäß §§ 315 Abs. 1 BGB wä-

ren demzufolge nicht zulässig, auch die Anwendbarkeit der AVBGasV wäre demzufolge ausgeschlossen, insbesondere wäre diese nicht als allgemeine Geschäftsbedingungen nach den §§ 305 ff vereinbart worden, würde selbst im Falle einer entsprechenden Vereinbarung sich daraus kein entsprechendes Preisänderungsrecht zu Gunsten der Klägerin ergeben. Unabhängig davon hätte die Klägerin eine Monopolstellung als Netzbetreiber, die Erhöhung wäre darüberhinaus unbillig.

Wegen der zahlreichen Einzelheiten wird auf die gegenseitig gewechselten Schriftsätze Bezug genommen. Das Gericht hat mit den Parteien am 9.1.2008 mündlich verhandelt, darüberhinaus wurde am 23.1.2008 durch Zwischenurteil rechtskräftig entschieden, dass das Amtsgericht Eggenfelden sachlich zuständig ist, nach Rechtskraft des Zwischenurteiles hat das Gericht durch Beschluss vom 21.4.2008 vereinfachtes Verfahren angeordnet, auch hier wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die gefertigten Niederschriften wie das bezeichnet Zwischenurteil verwiesen.

## Entscheidungsgründe

Nachdem das Gericht über die Zulässigkeit vorab entschieden hat, dieses Urteil rechtskräftig wurde, ist das Amtsgericht Eggenfelden sachlich zuständig (§ 280 Abs. 1, Abs. 2 ZPO).

Die auch im Übrigen zulässige Klage ist zur Überzeugung des Gerichtes begründet, da im Ergebnis die Klägerin zu Recht die Preise entsprechend angepasst hat, so dass die Beklagte aufgrund der vertraglichen Vereinbarung verpflichtet ist, die sich daraus ergebenden Beträge an die Klägerin zu bezahlen (§ 241 BGB i.V. mit dem zugrundeliegenden Gaslieferungsvertrag, wiederum in Verbindung mit §§ 1 ff AVBGasV).

Der vorliegende Sachverhalt ist identisch, in rechtlicher Hinsicht, mit den Sachverhalten, die bereits den Entscheidungen des Amtsgerichtes Mühldorf am Inn, vorgelegt als Anlage K 22, Aktenzeichen des Amtsgerichtes Mühldorf 1 C 833/06 sowie des Landgerichtes München, vorgelegt als Anlage K 26, dortiges Aktenzeichen 27 O 1002/06.

Das Amtsgericht Eggenfelden schließt sich im Ergebnis der rechtlichen Würdigung sowohl des Amtsgerichtes Mühldorf wie auch des Landgerichtes München an, nachdem die jeweiligen Entscheidungsgründe den beiden Parteien bekannt sind, wird insofern zur Vermeidung von Wiederholungen auf diese Entscheidungsgründe verwiesen, diese werden ausdrücklich aus dem Gegenstand dieses Verfahrens gemacht.

Demzufolge war im Ergebnis die Klägerin berechtigt, die ursprünglich vereinbarten Preise der jeweiligen Lage anzupassen. Die Klägerin hat umfangreiches Datenmaterial vorgelegt, woraus sich die zugrundeliegenden, jeweils sich ändernden Daten ergeben. Die Beklagte hat insofern diese nur pauschal bestritten, die Daten, die die Klägerin vorgelegt hat, sind aus Sicht des Gerichtes schlüssig und überzeugend, so dass, obwohl es sich hierbei im Wesentlichen um Privatgutachten handelt, diese auch im Rahmen der gerichtlichen Entscheidung verwertbar sind.

Demzufolge war im Ergebnis die Klage begründet, die Beklagte somit antragsgemäß zur Bezahlung des restlichen Entgeltes zu verurteilen.

Die geltend gemachten Zinsen waren unstreitig (§ 138 III ZPO).

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 91 Abs. 1 ZPO, die vorläufige Vollstreckbarkeit aus §§ 704, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Gemäß §§ 511 Abs. 2 Ziff. 2, Abs. 4 Ziff. 1 ZPO war die Berufung zugelassen. Das Gericht verkennt nicht, dass zwar zwischenzeitlich Entscheidungen vorliegen, die, wie auch das Amtsgericht Eggenfelden, davon ausgehen, dass das Erhöhungsverlangen der Klägerseite berechtigt ist, allerdings eben auch in der Öffentlichkeit wie auch in der Presse durchaus gewichtige Stimmen erhebliche Bedenken gegen das Preisverhalten der entsprechenden Anbieter vorbringen. Somit hat aus Sicht des Gerichtes die Entscheidung durchaus grundsätzliche Bedeutung, weshalb eben die Berufung entsprechend zuzulassen war.

gez.

Richter am Amtsgericht

Verkündet am 18.06.2008

aez.

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle